Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/2 15Os28/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1998

Norm

SMG §28 Abs3 A

Rechtssatz

Die bandenmäßige Tatbegehung des Suchtgiftschmuggels erfordert, daß der Täter bei seiner Mitwirkung am Transport Kenntnis davon hatte, als Mitglied einer zu fortgesetztem Rauschgiftschmuggel verbundenen Organisation (Bande) zu fungieren und mit seinem Tatbeitrag die Ziele einer hinter dem konkreten Transport stehenden Organisation zu unterstützen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 28/98
  Entscheidungstext OGH 02.04.1998 15 Os 28/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109805

Dokumentnummer

JJR_19980402_OGH0002_0150OS00028_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at